

Gemeinde Miltach  
Kötztinger Str. 3  
93468 Miltach  
Lkrs. Cham / Opf.



B.Nr. 16.01.08.II.

Bestandskraft: "18.04.2011"

gg. 50

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "HOFÄCKER" - Erweiterung I "

[ im vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ]

# Deckblatt Nr. 2

Planung: Gemeinde Miltach  
Kötztinger Str. 3  
93468 Miltach

Nachbarunterschriften:

( Fl.Nr. 451/1, 452 und 452/8 )  
Gemeinde Miltach

erstellt: Miltach, den 31.01.2011  
Gemeinde Miltach:

( Aumeier ) 1. Bürgermeister

x Karl Hildegard  
( Fl.Nr. 450/4 ) Hildegard Karl,  
Ringstr. 23, Miltach

## Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayer. Bauordnung erlässt der Gemeinderat Miltach folgende

## **Satzung**

### § 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „**Hofäcker - Erweiterung I**“ durch das Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 31.01.2011 ist beschlossen.

### § 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung ( Deckblatt Nr. 2 ) werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Miltach, den 18.04.2011



Gemeinde Miltach:

*[Handwritten Signature]*  
.....  
( Aumeier ) 1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.02.2011 beschlossen, den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „**Hofäcker - Erweiterung 1**“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Beteiligung der betroffenen Bürger (Grundstückseigentümer) und der berührten Träger öffentlicher Belange verfolgte in der Zeit vom 21.02.2011 bis 22.03.2011
3. Der Gemeinderat Miltach hat in seiner Sitzung vom 14.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.01.2011 als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 2 wurde am 18.04.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus in Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Miltach, den 18.04.2011

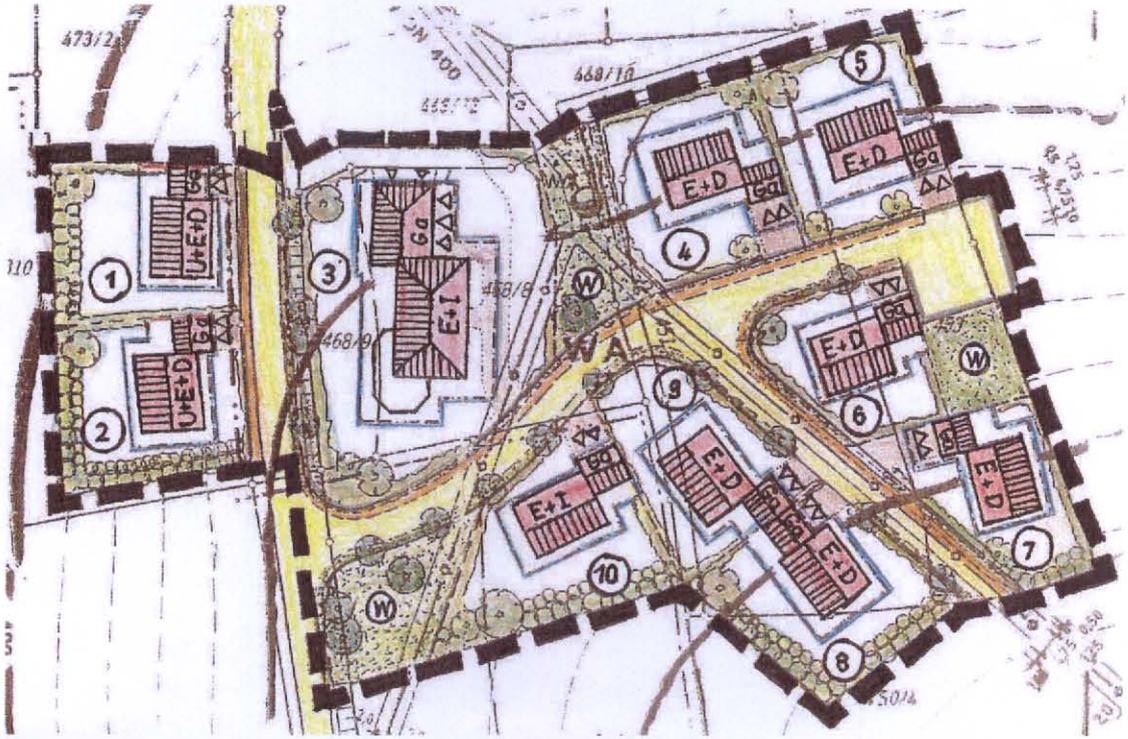


Gemeinde Miltach:

*[Handwritten Signature]*  
( Aumeier )  
1. Bürgermeister

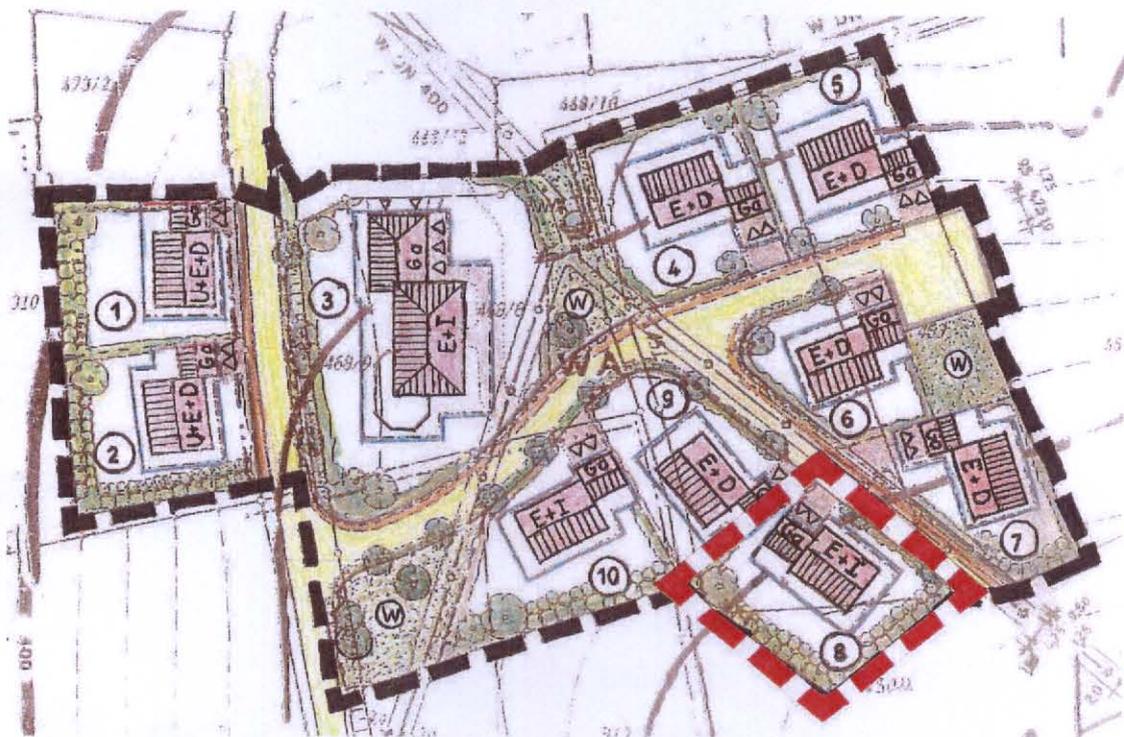
**Rechtskräftiger Bebauungsplan**  
"Hofäcker - Erweiterung I"  
i. d. Fassung vom 05.08.2004 und des Deckblatts 1 i. d. Fassung vom 28.03.2006

M 1:1000



## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hofäcker - Erweiterung I"

M 1:1000



Legende: ■■■■■ Abgrenzung des Änderungsbereichs

## Textliche Festsetzungen:

### **I. Änderungen für den Bereich der Parzelle 8:**

Für den Bereich der Parzelle Nr. 8 mit der Fl.Nr. 452/6 Gemarkg. Miltach werden durch das Deckblatt Nr. 2 folgende Festsetzungen geändert:

Nr. 2 Bauliche Nutzung: erhält die nachfolgende Fassung:

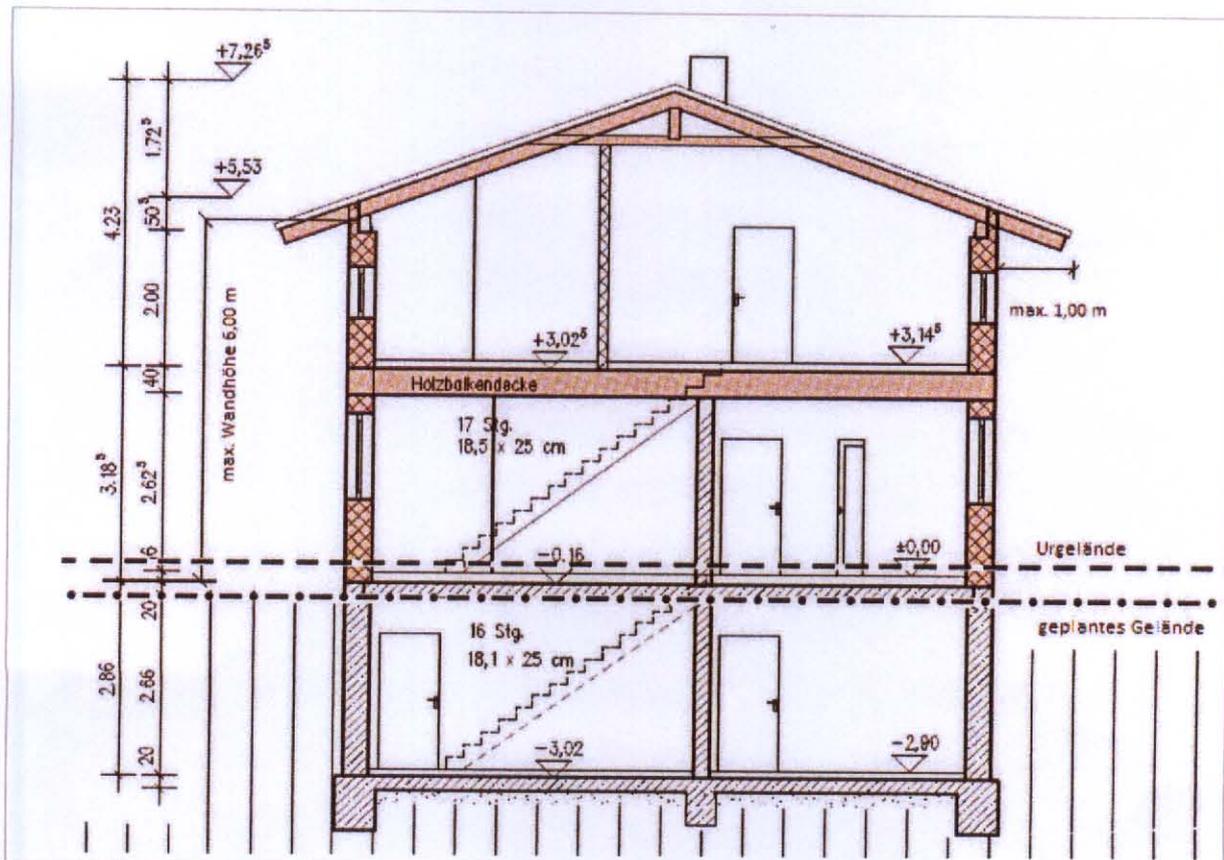
Die max. zulässigen Geschossflächen sind E + I

Es werden max, 2 Vollgeschosse ( II ) zugelassen, beschränkt auf max. 2 Wohnungen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,25. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Nr. 3.1.2 Dachneigung und Kniestockhöhen: erhalten folgende Fassung:

- Die zulässige Dachneigung für das Satteldach beträgt  $23^{\circ}$  -  $28^{\circ}$
- Bei E + I ist kein Kniestock zulässig.

### **Regelschnitt für Parzelle 8 :**



Hinweise, planliche und textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hofäcker - Erweiterung I“ in der Fassung vom 05.08.2004 und des Deckblatts Nr.1 in der Fassung vom 28.03.2006, die nicht von der Änderung betroffen sind, haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.

### **Begründung**

Durch die Erhöhung der zulässigen Geschossflächen wird dem Wunsch des Bauwerbers einer intensiveren Bebauung entsprochen, ohne den Versiegelungsgrad der privaten Grundstücksfläche zu erhöhen.